



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 19. September 1996**

Datum: 22. Oktober 2013

Nummer: 2013-378

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 19. September 1996

Vom 22. Oktober 2013

1. Ausgangslage

In der Landratsvorlage **2011-296** vom 1. November 2011 (Entlastungspaket 12 / 15 für den Staatshaushalt; Massnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits) war im Zusammenhang mit dem Teilbereich Verzicht auf die Führung eines Amtsnotariats und vollständige Reorganisation der Behörden im Zivilrecht (Projekt FOCUS) eine Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) enthalten. Darin wurden die für die künftige Organisation erforderlichen Anpassungen vorgenommen, wie etwa die Zusammenlegung der bisher sechs Betreibungs- und Konkurskreise zu einem einzigen. Zugleich wurde aber auch die Zuständigkeit in der Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt neu geregelt und die bisherige Unterteilung in eine administrative Aufsichtsbehörde (Regierungsrat) und eine Rechtsmittelbehörde (Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts) aufgegeben. Mit der Neuregelung sollte zu einem Zustand zurückgekehrt werden, wie er ähnlich bereits vor 1996 bestanden hatte. Die grundsätzliche Überlegung hinter dieser Neuregelung war eine Zusammenführung der Verantwortlichkeit in der Aufsicht beim eigentlichen juristischen Entscheidgremium, wobei im Wesentlichen die folgenden Faktoren berücksichtigt wurden:

- Mit der Zusammenlegung der Betriebe des Zivilrechts zu einer einzigen Dienststelle wird das wohl hauptsächliche Problem, dass eine bezirksweise Organisation eine starke Koordination durch Weisungen nötig macht, behoben. Die Führung wie auch die Praxis kommen nämlich inskünftig aus einer Hand; Koordinations- und Vereinheitlichungsmechanismen sind obsolet.

- Die administrative Aufsichtsbehörde kann zwar fachliche Weisungen erlassen - diese können aber durch einen Beschwerdeentscheid der gerichtlichen Aufsichtsbehörde gleich wieder ausgehebelt werden. Es entsteht durch die Zweiteilung der Aufsicht weiterer Koordinationsbedarf, diesmal nicht über einzelne Betriebe hinweg, sondern zwischen zwei Aufsichtsbehörden.
- Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs besitzt in Artikel 14 Absatz 2 ein eigenes Disziplinarsystem; danach können gegen einen Beamten oder Angestellten folgende Disziplarmassnahmen getroffen werden: (1.) Rüge, (2.) Geldbusse bis zu 1000 Franken, (3.) Amtseinstellung für die Dauer von höchstens sechs Monaten, (4.) Amtsentsetzung. Das basellandschaftliche Personalrecht kennt demgegenüber für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag kein Disziplinarsystem mehr. Der Regierungsrat müsste demnach für die Betreibungs- und Konkursbeamten ein für ihn systemfremdes Disziplinarrecht anwenden, was unter Umständen zu irritierenden Situationen führen kann, da die beiden Systeme grundsätzlich nicht kompatibel sind: Nach kantonalem Personalrecht dürfte der Regierungsrat z.B. keine temporäre Amtseinstellung und erst recht keine unmittelbare Amtsenthebung aussprechen. Das (höherrangige) Bundesrecht sieht aber für die Mitarbeitenden der Betreibungs- und Konkursämter genau etwas anderes vor. Kollisionen und Unklarheiten sind vorprogrammiert und können nur dann verhindert werden, wenn die Disziplinargewalt im Bereich des SchKG nicht beim Regierungsrat liegt.

2. Intervention des Kantonsgerichts

Unmittelbar nach der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012, welche die vorgenannte Änderung verabschiedete, wurde das Kantonsgericht bei der Sicherheitsdirektion vorstellig und bemängelte die Änderung der Aufsichtsfunktion. Die bisherige Zweiteilung der Aufsichtsfunktion habe nie zu Beanstandungen oder Koordinationsproblemen geführt. Die neue Regelung würde eine unverhältnismässige Mehrung des Arbeitsanfalls beim Kantonsgericht bewirken. Ausserdem sei das Kantonsgericht als Gericht nicht in der Lage die administrative Aufsicht zu führen, welche unter anderem auch personalrechtliche Aspekte beinhalten würde, die in jedem Fall bei der Anstellungsbehörde anzusiedeln seien. Moniert wurde ferner insbesondere, dass das Kantonsgericht nicht vorgängig der Verabschiedung der Landratsvorlage separat und speziell zu diesem Revisionspunkt begrüsst worden sei, und zwar zusätzlich zum ordentlichen Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren. Dass diese unterblieb, sei bei derartigen Änderungen, welche auch auf die interne Organisation und den Personalbedarf des Kantonsgerichts Auswirkungen haben werde, unüblich. Die Vorlage sei dementsprechend intransparent, so dass auch die landrätlichen Kommissionen sich nicht mit dem Einzelpunkt der Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs befassen konnten. In der Tat muss festgestellt werden, dass das Kantonsgericht ausserhalb des Mitberichtsverfahrens nicht speziell zur Änderung von § 6 EG SchKG betreffend die Regelung der Aufsicht begrüsst wur-

de. Diese Unterlassung entspricht indessen keiner Absicht, sondern war durch die teilweise sehr ambitionöse Entstehungsgeschichte des Entlastungspaktes 12/15 bedingt: In den verschiedenen Entwicklungsstadien, die mitunter unter erheblichem Zeitdruck standen, ging der fragliche Einzelpunkt schlicht vergessen.

In einer Zusammenkunft zwischen dem Präsidenten des Kantonsgerichts und dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion am 8. August 2012 konnte die Angelegenheit diskutiert werden. Dabei konnte festgestellt werden, dass das Kantonsgericht nicht bereit ist, die Neuregelung anzunehmen und umzusetzen. Für das Gericht ist dafür namentlich die Kumulation von Funktionen einerseits als administrativer Weisungsgeber, andererseits als rechtliche Entscheidungsinstanz massgebend. Dadurch könne die freie richterliche Wertung je nachdem in Frage gestellt sein, wenn dasselbe Organ bereits fachliche Weisungen erlassen habe und danach unter Umständen bei der rechtlichen Beurteilung eines Einzelfalls gegen die eigene Weisung handeln müsse. Zudem fehlten die nötigen Ressourcen, wie auch die Kapazität, personalrechtliche Fragen hinreichend zu behandeln; letzteres sei ohnehin keine Kernkompetenz eines Gerichts.

3. Aufhebung der Neuregelung zwecks Beibehaltung des bisherigen Aufsichtsystems

Die Verwaltung und das Kantonsgericht sind im Sinne einer Bereinigung der Angelegenheit zur Erkenntnis gelangt, dass § 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) betreffend die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt nochmals revidiert werden soll. Dabei soll der Zustand vor dem Landratsbeschluss vom 22. März 2012 wieder hergestellt werden, und zwar mit Inkrafttreten zusammen mit den übrigen Änderungen des EG SchKG. Vorbehalten bleiben dabei die Anpassungen, die durch die organisatorische Zusammenlegung der Betreibungs- und Konkurskreise entstehen. Zugleich soll aber auch bisheriger Ballast abgeworfen werden: So ist es bei der ab 1.1.2014 vorgesehenen Organisation nicht mehr erforderlich, dass die Mittel der Aufsicht durch die administrative Aufsichtsbehörde einzeln aufgeführt werden; der Erlass von Weisungen sowie nötigenfalls die Durchführung von Inspektionen gehören zum selbstverständlichen Instrumentarium der administrativen Aufsicht. Es ist ausreichend, die vom Bundesrecht vorgeschriebene Prüfung der Geschäftstätigkeit des Betreibungs- und Konkursamtes in der Aufgabenausscheidung zwischen den beiden Aufsichtsbehörden zuzuordnen.

4. Regelung der Aufsicht ab 1. Januar 2014

Dies bedeutet, dass im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen auch nach dem 1. Januar 2014 zwei Aufsichtsbehörden wie folgt bestehen sollen:

- Der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde, deren Zuständigkeit sich auf erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht der Aufsichtsbehörde überträgt, auf den Entscheid über Ausstandsbegehren, auf die Beurteilung aufsichtsrechtlicher Anzeigen und auf die Überprüfung der laufenden Geschäftstätigkeit des Betreibungs- und Konkursamtes erstreckt.
- Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts als Rechtsmittelbehörde, welche für die Beurteilung von Beschwerden nach Artikel 17 SchKG sowie für die Beurteilung von Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide des Regierungsrates im SchKG und Entscheide des Regierungsrates über streitige Ausstandsbegehren zuständig ist.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Beibehaltung der bisherigen Unterteilung in eine administrative Aufsichtsbehörde (Regierungsrat) und eine Rechtsmittelbehörde (Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts) wird keine Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen haben, da die Zusammenlegung der Betriebe des Zivilrechts zu einer einzigen Dienststelle eine starke Koordination dezentraler Einheiten mit Weisungen der administrativen Aufsichtsbehörde durch eine einheitliche Führungslinie ersetzt. Diese wird die bisherigen Koordinations- und Vereinheitlichungsmechanismen vollständig übernehmen. Zugleich ist eine dauernde Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Betreibungs- und Konkursamtes durch die Dienststellenleitung und deren Ressort Recht/Aufsicht gewährleistet. Die Revision, namentlich der finanziellen Seite der Geschäftstätigkeit erfolgt wie bisher über die Kantonale Finanzkontrolle. Der Regierungsrat wird daneben streitige Ausstandsbegehren sowie aufsichtsrechtliche Anzeigen zu beurteilen haben, was bisher schon in seinen Aufgabenbereich fiel und vom Mengengerüst her als marginal zu bezeichnen ist.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) hat ergeben, dass diese nicht nachteilig betroffen sind.

7. Vernehmlassungsverfahren

Im Vernehmlassungsverfahren gingen insgesamt 37 Stellungnahmen ein. Die Vorlage wurde dabei - ausser von der Gemeinde Biel-Benken - grundsätzlich in allen Eingaben begrüsst, wobei sich im Detail Nuancierungen ergeben, die nachstehend dargestellt werden.

A. Parteien

Von den Parteien reichten die SVP, die FDP, die EVP, die SP sowie die Grünliberalen eine Stellungnahme ein. **FDP, EVP und Grünliberale** begrüssen die Beibehaltung der Aufsicht beim Regierungsrat uneingeschränkt. Dabei weist die FDP darauf hin, dass ein Gericht nicht die geeignete Behörde sei, um die administrative Aufsicht, die unter anderem auch personalrechtliche Aspekte beinhalten würde, zu führen. Die **SVP** ist ebenfalls damit einverstanden, dass die qualitativ bessere, bisher geltende Lösung der administrativen Aufsicht weiterhin Geltung behalten soll. Dabei weist sie darauf hin, dass die administrative Aufsicht nicht zu den Kernkompetenzen der Gerichte gehört, sondern primär eine Verwaltungsaufgabe ist. Eine generelle Weisungskompetenz könne bei späteren Entscheiden im Einzelfall den Anschein der Vorbefassung erwecken und ein Gericht dadurch in seiner Kernaufgabe, der Rechtsprechung behindern. Zudem liege die Oberaufsicht im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs beim Bundesrat; dies würde in der Konsequenz heissen, dass eine richterliche Behörde die administrative Aufsicht über eine Exekutivbehörde ausüben und dabei ihrerseits wieder der Aufsicht einer Exekutivbehörde unterliegen würde, sofern die am 17. Juni 2012 verabschiedete Lösung beibehalten würde. Die SVP würde es zur Verdeutlichung begrüssen, wenn das Weisungsrecht und das Recht zur Inspektion auch weiterhin ausdrücklich im Gesetz erhalten blieben.

Stellungnahme des Regierungsrates: Die Gesetzgebung soll wo immer möglich repetitive Normen bzw. Normen, die sich zu Selbstverständlichkeiten äussern, vermeiden. So ist der Aufsichtsbehörde bereits von Bundesrechts wegen eine jährliche Inspektion vorgeschrieben (Artikel 14 Absatz 1 SchKG), so dass eine Wiederholung im kantonalen Recht eine blosser Wiederholung darstellen würde. Das Weisungsrecht seinerseits ist nach aller Lehre und Rechtsprechung definitiv eines der grundlegenden Instrumente jeglicher Aufsicht bzw. zu deren Durchsetzung; eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung ist demnach nicht angezeigt und wurde z.B. bei der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sogar ausdrücklich abgelehnt.

Die **SP** stellt fest, dass die neu geregelte Aufsicht beim Kantonsgericht strukturelle Veränderungen nach sich ziehen würde. Aus diesem Grund und um nicht neue Kosten zu verursachen, ist die SP Baselland einverstanden mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Rückkehr zum vorherigen System der geteilten Aufsicht. Indessen hält die SP ein Nachdenken über das richtige System der Aufsicht im Kanton Baselland unter Einbezug aller Beteiligten für grundsätzlich nötig. Sie weist darauf hin, dass ein Grossteil der Kantone die Aufsicht beim Gericht ansiedelt, wobei einige Kantone sie auf Gerichte der 1. und 2. Instanz verteilen und andere sie gesamthaft bei der 2. Instanz belassen; es scheine also Gründe für eine ungeteilte Aufsicht bei einer gerichtlichen Instanz zu

geben. Die SP verlangt deshalb, dass die Diskussion über die SchKG-Aufsicht im Kanton Basel-land grundsätzlich geführt wird.

Stellungnahme des Regierungsrates: Der bevorstehende politische Prozess sollte durch die Behandlung in der vorberatenden Kommission und im Plenum ausreichende Möglichkeit für die grundsätzliche Diskussion über die SchKG-Aufsicht bieten. Selbstverständlich ist Voraussetzung dafür, dass die erforderlichen Anträge in der Eintretensdebatte gestellt werden und sich alle Fraktionen bzw. deren Kommissionsmitglieder an einer solchen Diskussion beteiligen.

B. Gemeinden

Von Seiten der Gemeinden sind einerseits eine Stellungnahme des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), anderseits 21 Vernehmlassungen einzelner Gemeinden eingegangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich gemäss Beschluss der Generalversammlung des VBLG vom 15.03.2011 diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, sich der Vernehmlassung des VBLG anschliessen. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten (Mitteilung des VBLG in seiner Vernehmlassung). Gestützt auf diesen Beschluss ist festzustellen, dass sämtliche Basellandschaftlichen Gemeinden am Vernehmlassungsverfahren teilgenommen haben.

Der **VBLG** hat keine Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG). Diese Stellungnahme gilt zugleich als Eingabe aller Gemeinden, die sich ausdrücklich oder stillschweigend aufgrund des vorgenannten Beschlusses der Vernehmlassung anschliessen.

Von den eingegangenen Stellungnahmen einzelner Gemeinden schliessen sich diejenigen von **Arlesheim, Arboldswil, Brislach, Bubendorf, Ittingen, Lausen, Nenzlingen, Niederdorf, Ormalingen, Pratteln und Waldenburg** ausdrücklich der Eingabe des VBLG an. Diejenigen von **Allschwil, Bretzwil, Ettingen, Rothenfluh, Schönenbuch und Tecknau** äussern direkt eine ausdrückliche Zustimmung, während **Birsfelden, Hersberg, MuttENZ, und Pfeffingen** auf eine Stellungnahme verzichten.

Einzig die Gemeinde **Biel-Benken** weicht von der allgemeinen Zustimmung der Gemeinden zur Vorlage ab. In deren Stellungnahme wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sich im Zusammenhang mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung das Kantonsgericht selbst vehement dafür eingesetzt habe, dass die Staatsanwaltschaft ihm unterstellt werde, und zwar sowohl fachlich als auch administrativ. Was damals ausdrücklich gewollt war, könne nun nicht einfach als unmöglich bezeichnet werden. Es mache sprachlos, dass sich die Sicherheitsdi-

reaktion mit den vorgebrachten Argumenten zu einer Rückkehr zum bisherigen Aufsichtsmodell überzeugen liess, umso mehr, als man in der Vergangenheit in verschiedenen Bereichen geteilte Aufsichten bewusst aufhob, weil die Zweiteilung entgegen den Behauptungen des Kantonsgerichts immer wieder zu Problemen geführt habe. Die Gemeinde Biel-Benken lehnt deshalb die vorgesehene Änderung ab und will die Aufsicht beim Kantonsgericht belassen.

C. Verbände

Die **Basellandschaftliche Richtervereinigung (BLRV)** schliesst sich der Ansicht des Kantonsgerichts an, dass die Zweiteilung in eine administrative Aufsicht durch den Regierungsrat und eine Rechtsmittelaufsicht durch die Dreierkammer des Kantonsgerichts (wie vorbestehend) aufrecht erhalten werden soll und verzichtet infolge Erfüllung dieses Begehrens auf weitere Ausführungen.

Die **Wirtschaftskammer Baselland** und der Arbeitgeberverband Basel sowie das KMU-Forum Baselland verzichten aufgrund der für die jeweilige Organisation fehlenden Relevanz der Vorlage auf eine Stellungnahme.

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband (BLAV)**, wie auch die Advokatenkammer Basel, die sich vollumfänglich der Stellungnahme des BLAV anschliesst, schliessen sich den Bedenken und Überlegungen des Kantonsgerichts an. Dementsprechend wird die Beibehaltung der Zweiteilung in eine administrative Aufsichtsbehörde (Regierungsrat) und eine Rechtsmittelbehörde (Dreierkammer des Kantonsgerichts, Zivilabteilung) begrüsst. Überdies wird eine Ergänzung des Personalrechts vorgeschlagen, in dem Sinn, dass im Personalrecht klargestellt wird, dass für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Betreibungs- und Konkursamtes die Disziplingesetzgebung gemäss Art. 14 Abs. 2 SchKG gilt. Damit könnten Kollisionen und Unklarheiten vermeiden werden, die aus dem Umstand entstehen, dass das Betreibungs- und Konkursrecht nach wie vor ein Disziplinarrecht kennt, welches im Basellandschaftlichen Personalrecht abgeschafft wurde. Der BLAV sieht in der Aussage, dass die Vorlage keine Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen habe, einen Widerspruch zum Umstand, dass die Neuordnung der Aufsicht im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 13/15 steht.

Stellungnahme des Regierungsrates: Der Umstand, dass die Norm von Art. 14 Abs. 2 SchKG eine grundsätzliche Kollision mit dem Basellandschaftlichen Personalrecht darstellt, welches kein Disziplinarrecht für Mitarbeitende mit Arbeitsverträgen mehr kennt, würde durch eine rein repetitive Normierung im kantonalen Personalrecht nicht behoben. Umgekehrt sind die Disziplinar massnahmen des SchKG auch ohne Nennung im kantonalen Personalrecht unmittelbar anzuwenden. Es sei auf die nachstehenden Ausführungen zur Stellungnahme der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion verwiesen.

Entgegen der Auffassung des BLAV liegt in der Äusserung zu den finanziellen Auswirkungen kein Widerspruch zum Zusammenhang mit dem EP 12/15. Die abschliessende Begründung für die Aussage wird in der Vorlage deutlich dargelegt. Möglicherweise rührt aber die Irritation daher, dass das künftige Mengengerüst und der entsprechende Arbeitsanfall in der administrativen Aufsicht von diversen Seiten erheblich überschätzt werden. Beides wird nämlich infolge der Zusammenlegung der bisher sechs dezentralen Betreibungs- und Konkursämter zu einem einzigen erheblich abnehmen.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Änderung zum Gesetz vom 19. September 1996 über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) zu beschliessen.

Liestal, 22. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Wüthrich-Pelloli

Die 2. Landschreiberin: Mäder

Beilage 1 und 2:

- Landratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes vom 19. September 1996 über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)
- Synoptische Darstellung

Einführungsgesetz

zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

(EG SchKG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996¹ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert:

§ 6 Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt nach Artikel 13 SchKG üben aus:

- a. der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde;
- b. die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts als Rechtsmittelbehörde.

² Der Regierungsrat ist als administrative Aufsichtsbehörde zuständig für:

- a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht der Aufsichtsbehörde überträgt;
- b. Entscheide über streitige Ausstandsbegehren (§ 3 Absatz 3 dieses Gesetzes);
- c. Entscheide über aufsichtsrechtliche Anzeigen und über Disziplinar massnahmen;
- d. Prüfung der Geschäftsführung des Betreibungs- und Konkursamtes gemäss Artikel 14 Absatz 1 SchKG.

³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelbehörde zuständig für:

- a. Beurteilung von Beschwerden nach Artikel 17 SchKG;
- b. Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates als administrative Aufsichtsbehörde gemäss § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b dieses Gesetzes sowie gegen solche gemäss § 6 Buchstabe c dieses Gesetzes, die eine Disziplinar massnahme aussprechen. Gegen die übrigen Entscheide des Regierungsrates gemäss § 6 Absatz 2 Buchstabe c ist die Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, nicht zulässig.

⁴ Kantonsgericht und Regierungsrat übermitteln einander ihre Entscheide.

¹ SGS 233; GS 32.753

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Synoptische Darstellung Gesetzestext

Neues Recht	Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 22. März 2012	Geltendes Recht
§ 6 Aufsichtsbehörde ¹ Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt nach Artikel 13 SchKG üben aus: a. der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde; b. die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts als Rechtsmittelbehörde. ² Der Regierungsrat ist als administrative Aufsichtsbehörde zuständig für: a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht der Aufsichtsbehörde überträgt; b. Entscheide über streitige Ausstandsbegehren (§ 3 Absatz 3 dieses Gesetzes); c. Entscheide über aufsichtsrechtliche Anzeigen und über Disziplinar-massnahmen; d. Prüfung der Geschäftsführung des Betreibungs- und Konkursamtes gemäss Artikel 14 Absatz 1 SchKG. ³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelbehörde zuständig für: a. Beurteilung von Beschwerden nach Artikel 17 SchKG; b. Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates als administrative Aufsichtsbehörde gemäss § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b dieses Gesetzes sowie gegen solche gemäss § 6 Buchstabe c dieses Gesetzes, die eine Disziplinar-massnahme aussprechen. Gegen die übrigen Entscheide des Regierungsrates gemäss § 6 Absatz 2 Buchstabe c ist die Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, nicht zulässig. ⁴ Kantonsgericht und Regierungsrat übermitteln einander ihre Entscheide.	§ 6 Aufsichtsbehörde ¹ Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt nach Artikel 13 SchKG übt die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts aus. ² (aufgehoben) ³ (aufgehoben) ⁴ (aufgehoben)	§ 6 Aufsichtsbehörde ¹ Die Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter nach Artikel 13 SchKG üben aus: a. der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde; b. die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts als Rechtsmittelbehörde. ² Der Regierungsrat ist als administrative Aufsichtsbehörde zuständig für: a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht der Aufsichtsbehörde überträgt; b. Entscheide über Zuweisung von Verfahren an ein anderes Amt (§ 3 Absatz 2 und § 4 dieses Gesetzes) und über streitige Ausstandsbegehren (§ 3 Absatz 3 dieses Gesetzes); c. Entscheide über aufsichtsrechtliche Anzeigen und über Disziplinar-massnahmen; d. Erlass von Weisungen; e. Durchführung von Inspektionen. ³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelbehörde zuständig für: a. Beurteilung von Beschwerden nach Artikel 17 SchKG; b. Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates als administrative Aufsichtsbehörde gemäss § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b dieses Gesetzes sowie gegen solche gemäss § 6 Buchstabe c dieses Gesetzes, die eine Disziplinar-massnahme aussprechen. Gegen die übrigen Entscheide des Regierungsrates gemäss § 6 Absatz 2 Buchstabe c ist die Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, nicht zulässig. ⁴ Kantonsgericht und Regierungsrat übermitteln einander ihre Entscheide.